

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Restwertvertrag)

§ I Allgemeines

1. Der Leasingnehmer (nachstehend „LN“ genannt) ist an seinen Antrag einen Monat gebunden. Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn der Leasinggeber (nachstehend „FFS“ genannt) die Annahme bestätigt hat.
2. Der LN ermächtigt die FFS, die monatlichen Raten und die sonstigen fälligen Zahlungsbeträge durch Bankeinzugsverfahren einzuziehen.
3. Die im Preisverzeichnis der FFS angeführten Maßnahmen der Vertragsverwaltung werden dem LN gesondert berechnet. Die Erstattung dieser Kosten wird mit Rechnungsstellung an den LN fällig. Dem LN bleibt es unbenommen, einen geringeren Kostenaufwand der FFS nachzuweisen.
4. Sind im Leasingvertrag ausschließlich Full-Service-Leistungen und keine Finanzrate vereinbart, handelt es sich um einen reinen Full-Service-Vertrag, auf den die nachfolgenden §§ II, III, IV, V Nr. 1-3, VI, VII, VIII und XI Nr. 1-3 nicht zur Anwendung kommen. Die übrigen Bestimmungen gelten sinngemäß nur für die Full-Service-Leistungen.

§ II Leasinggegenstand

Der LN beauftragt die FFS, das im Leasingvertrag spezifizierte Leasingobjekt (nachstehend „Fahrzeug“ genannt) zu kaufen. Sofern das Fahrzeug bereits vom LN bestellt wurde, beauftragt der LN die FFS in die Bestellung einzutreten.

§ III Lieferung, Lieferverzug, Schadenersatz

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss.
2. Der LN kann zehn Tage nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist die FFS auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt die FFS in Verzug, sofern sie die Verzögerung zu vertreten hat. Hat der LN Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit der FFS auf höchstens 5 % des vereinbarten Fahrzeugpreises. Will der LN darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er der FFS nach Ablauf der Zehn-Tages-Frist gemäß Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der LN Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Fahrzeugpreises. Ist der LN eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner bereits aufgenommenen gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird der FFS, während sie in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet sie mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen.
3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt die FFS mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug, sofern sie die Verzögerung zu vertreten hat. Die Rechte des LN bestimmen sich dann nach § III Nr. 2, Sätze 3 bis 6.
4. Höhere Gewalt oder bei der FFS oder Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die die FFS ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zu vereinbarten Termin innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in § III Nr. 1 bis 3 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der LN vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
5. Ist das Fahrzeug zum vorgesehenen Liefertermin, insbesondere wegen Serienauslaufs, nicht mehr lieferbar, werden LN und FFS von den Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei.
6. Schadenersatzansprüche des LN gegen die FFS sind nur dann gegeben, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des LN handelt.

§ IV Übernahme, Übernahmeverzug

1. Der LN übernimmt das Fahrzeug zu dem von der FFS genannten Termin und Ort gegen Unterzeichnung einer Übernahmebestätigung.
2. Stellt der LN Mängel am Fahrzeug fest, hat er dies dem Lieferanten/Verkäufer und der FFS unverzüglich anzuzeigen. Ist der LN Unternehmer/Kaufmann im Sinne von §§ 377, 343 HGB, § 310 BGB, so hat er das Fahrzeug, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, unverzüglich zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten/Verkäufer und der FFS unverzüglich Anzeige zu machen. Gleiches gilt, wenn ein anderes als das vereinbarte Fahrzeug geliefert wurde.
3. Übernimmt der LN das Fahrzeug nicht zu dem genannten Termin, kommt er in Verzug.
4. Die Leasingzeit beginnt am Tag der Übernahme des Fahrzeuges, bei Übernahmeverzug an dem Tag, an dem der Übernahmeverzug eintritt. Wird das Fahrzeug vor der Übernahme zugelassen, beginnt die Leasingzeit am Tage der Zulassung.

§ V Fälligkeit, Anpassung der Leasingrate

1. Die erste Leasing- bzw. Full-Service-Rate und alle anderen im Leasingvertrag genannten Entgelte, wie Sonderzahlung, Überführungs- und Zulassungskosten sind zahlbar und fällig mit Beginn der Leasingzeit. Die weiteren Leasing- und Full-Service-Raten sind in den Folgemonaten jeweils an dem Tag, der dem Tag des Beginns der Leasingzeit entspricht, im Voraus zahlbar und müssen an dem jeweiligen Tag dem Konto der FFS gutgeschrieben sein. Beispiel: Wenn die Leasingzeit am 12. Januar beginnt, ist die erste Rate am 12. Januar, die zweite Rate am 12. Februar, die dritte Rate am 12. März fällig, und so fort. Rückständige Raten und sonstige offene Zahlungsbeträge werden von ihrer Fälligkeit an vom LN mit 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz (§ 247 BGB) verzinst. Ist der LN eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner bereits aufgenommenen gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, so beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
2. Soweit eine Leasing-Sonderzahlung vereinbart wurde, ist diese Teil der Amortisationsforderung der FFS. Sie dient nicht als Kautions und kann auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, außer im Fall des Rücktritts, nicht zurückgefordert werden.
3. LN und FFS können eine Anpassung der Leasingrate und der anderen in Betracht kommenden Entgelte verlangen, wenn sich die im Vertrag genannten Preise für das Fahrzeug oder der Geld- bzw. Kapitalmarktzins zwischen Abschluss des Leasingvertrages und dem Beginn der Leasingzeit ändern.
4. Eine Anpassung der Leasingrate, der Leasingsonderzahlung und der sonstigen Entgelte aus diesem Vertrag während der Leasingzeit erfolgt bei einer Einführung bzw. Änderung des Umsatzsteuersatzes, der Versicherungsprämie oder der objektbezogenen Steuern. Die FFS ist darüber hinaus berechtigt, vom LN eine Anpassung der Leasing- und Full-Service-Rate zu verlangen, wenn während der Leasingzeit die Kilometerleistung um mehr als 10.000 km über- bzw. unterschritten wird. Zugrunde gelegt wird hierbei eine lineare Kilometerabrechnung.

§ VI Gewährleistung

1. Gewährleistungsrechte des LN gegenüber der FFS sind ausgeschlossen. Die FFS tritt ihre aus dem Kaufvertrag über das Fahrzeug gegen den Lieferanten/Hersteller zustehenden Gewährleistungs-/Garantieansprüche einschließlich etwaiger Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, an den LN ab. Der LN nimmt diese Abtretung an und verpflichtet sich, diese Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass bei einem Rücktritt vom Kaufvertrag oder bei Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) etwaige Zahlungen des Gewährleistungs- oder Garantieverpflichteten direkt an die FFS zu leisten sind. Die FFS haftet wegen der abgetretenen Ansprüche nicht, es sei denn, die abgetretenen Ansprüche sind wegen Insolvenz des Lieferanten nicht durchsetzbar.
2. Der LN hat aufgrund der ihm abgetretenen Ansprüche einen vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend der hierfür geltenden Gewährleistungs-/ Garantiebedingungen auf Beseitigung etwaiger Mängel in Anspruch zu nehmen. Der LN hat die FFS von der Geltendmachung der Ansprüche unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Erklärt der LN nach fehlgeschlagener Nacherfüllung gegenüber dem Lieferanten/Hersteller den Rücktritt vom Vertrag, ruht die Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten bzw. Full-Service-Raten ab dem Zeitpunkt der Erhebung einer auf Rücktritt gestützten Klage des LN gegen den Lieferanten/Hersteller, sofern der LN das Fahrzeug oder ein Ersatzfahrzeug nicht mehr nutzt. Der Leasingvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald der Rücktritt vom Lieferanten/Hersteller anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wird.
4. Das während des Rücktrittsverfahrens zugunsten des LN bestehende Zurückbehaltungsrecht an den Leasingraten bzw. Full-Service-Raten entfällt rückwirkend, wenn die auf Rücktritt gestützte Klage des LN gegen den Lieferanten/Hersteller erfolglos bleibt. Die zurückbehaltenen Raten sind dann unverzüglich in einem Betrag nachzuzahlen.
5. Nach anerkanntem oder rechtskräftig festgestelltem Rücktritt werden dem LN die gezahlten Leasingraten bzw. Full-Service-Raten und ggf. eine Leasingsonderzahlung gutgebracht. Abgezogen werden davon eine Nutzungsentschädigung (0,67% des Fahrzeug-Gesamtpreises pro 1.000 km Fahrleistung zzgl. Mehrwertsteuer), sofern die FFS nicht einen höheren oder der LN einen niedrigeren Nutzungsvorteil für die Benutzung des Fahrzeuges nachweist.

6. Fällt eine Nutzungsentschädigung für das zurückgegebene Fahrzeug an, hat der LN der FFS eine von diesem gegenüber dem Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Zum Ausgleich hierfür wird dem LN nach Beendigung des Leasingvertrags ein bei der Verwertung des Fahrzeugs sich evtl. ergebender finanzieller Vorteil in voller Höhe gutgebracht. Der Vorteil kann sich daraus ergeben, dass aufgrund der Nachlieferung eines neuen Fahrzeugs ein Mehrerlös erzielt wird. Der Ausgleich ist auf die Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung beschränkt. Anstatt eines evtl. anfallenden erhöhten Mehrerlöses kann der LN die Verlängerung der Laufzeit des Leasingvertrags um den Zeitraum verlangen, der demjenigen entspricht, für den der LN bis zur Nachlieferung des Fahrzeugs tatsächlich Leasingraten in voller Höhe gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind keine Leasingraten zu bezahlen.
7. Bei gebrauchten Fahrzeugen übernimmt die FFS keine Gewährleistung und schließt jedwede Sachmängelhaftung aus, wenn der LN eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung einer bereits aufgenommenen gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

§ VII Fahrzeugeigentum, Halterpflichten

1. Das Fahrzeug steht im Eigentum der FFS.
2. Der LN darf das Fahrzeug weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten zum Gebrauch überlassen. Die Überlassung an Mitarbeiter und Haushaltsangehörige des LN ist zulässig. Voraussetzung ist in jedem Fall die Berechtigung und Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der überlassenen Art.
3. Der LN hat, auch wenn das Fahrzeug auf einen Dritten zugelassen ist, die Rechtstellung des alleinigen Fahrzeughalters. Die Zulassung ist auf Deutschland zu beschränken. Die Zulassung auf einen Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der FFS (Zulassungserklärung). Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes und unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Lieferanten/Herstellers in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten, es schonend zu behandeln sowie von Belastungen jeglicher Art freizuhalten.
4. Zu den Pflichten des LN gehört insbesondere die rechtzeitige Vorführung des Fahrzeuges zur Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO und zur vorgeschriebenen Abgasuntersuchung sowie die Durchführung der vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Inspektions- und Wartungsarbeiten bei einer vom Hersteller/Importeur anerkannten Vertragswerkstatt. Auf Verlangen der FFS hat der LN der FFS das Wartungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Kosten von im Monat der Vertragsbeendigung fälliger Haupt- oder Abgasuntersuchungen und vom Hersteller vorgeschriebener Wartungsarbeiten oder Inspektionen trägt der LN.
5. Die Teilnahme mit dem Fahrzeug an Motor-/Geländesportveranstaltungen o.ä. ist untersagt. Die Nutzung als Taxi- oder Fahrschulfahrzeug oder der Einbau einer Zusatzausstattung oder sonstigen Änderung am Fahrzeug bedarf der schriftlichen Einwilligung der FFS. Der LN ist verpflichtet, die Zusatzausstattung vor Rückgabe des Fahrzeuges zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Unterlässt der LN den Ausbau, geht die Zusatzausstattung entschädigungslos in das Eigentum der FFS über. Jeder am Kilometerzähler auftretende Schaden ist vom LN unverzüglich anzuzeigen und sofort von einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Vertragswerkstatt beheben zu lassen.
6. Der Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II wird von der FFS verwahrt. Der LN hat das Fahrzeug von Belastungen jeglicher Art freizuhalten und der FFS den etwaigen Zugriff Dritter, insbesondere durch Pfändung des Fahrzeuges, unverzüglich schriftlich und unter Beifügung einer Kopie des Pfändungsprotokolls anzuzeigen.
7. Die Abmeldung des Fahrzeuges ist vom LN zu veranlassen. Auf seine Anforderung übersendet die FFS den Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) an die Zulassungsstelle. Die Kosten der Abmeldung trägt der LN.

§ VIII Gefahrtragung, Versicherung, Abwicklung von Unfallschäden

1. Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges haftet der LN der FFS unabhängig von einem Verschulden, soweit nicht Dritte dafür einstehen.
2. Für die Dauer der Gebrauchsüberlassung hat der LN für das Fahrzeug auf der Grundlage der in Deutschland üblichen allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrtversicherungen (AKB) folgende Versicherungen abzuschließen:
 - a) Haftpflichtversicherung mit begrenzter Deckungssumme, mind. EUR 50 Mio. je Schadensereignis.
 - b) Vollkaskoversicherung mit höchstens 500,00 EURO Selbstbeteiligung.
3. Der LN ermächtigt die FFS, für sich einen Versicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Der LN bevollmächtigt die FFS ausdrücklich zur Unterzeichnung des Antrages auf Ausstellung des Versicherungsscheines im Auftrag des LN. Stellt die Versicherungsgesellschaft keine Versicherungsscheine aus, ist der LN verpflichtet, der FFS zu Jahresbeginn einen Versicherungsnachweis (z. B. Versicherungspolice) in Kopie vorzulegen.
4. Der LN tritt hiermit alle Rechte aus den Versicherungen, mit Ausnahme des Schadenfreiheitsrabattes sowie im Haftpflichtfall sämtliche Schadenersatzansprüche gegen Dritte, auch Versicherer, die ihm im Hinblick auf das Leasingfahrzeug zustehen, einschließlich merkantiler und technischer Wertminderung, an die FFS ab, die diese Abtretung annimmt. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen den am Fahrzeug entstandenen Schaden um mehr als 20%, ist die FFS auf schriftliches Verlangen des LN verpflichtet, die ihr abgetretene Forderung insoweit zurück abzutreten.
5. Der LN ist vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs ermächtigt und verpflichtet, die der FFS übertragenen Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen und insbesondere die Schadenabwicklung vorzunehmen. Versicherungsleistungen für das Fahrzeug sind für dessen Wiederherstellung zu verwenden. Im Falle einer Abrechnung auf Totalschadenbasis ist der LN nur berechtigt, Versicherungsleistungen an die FFS zu verlangen.
6. Der LN hat die FFS unverzüglich schriftlich über jeglichen Schadeneintritt (Vollkasko-, Teilkasko- oder Haftpflichtschaden) und die Schadenabwicklung zu unterrichten, sofern die voraussichtlichen Reparaturkosten am Fahrzeug 750,00 EURO einschließlich Umsatzsteuer übersteigen. Die notwendigen Reparaturarbeiten hat der LN auf eigenen Kosten, nach Reparaturfreigabe durch die FFS, von einer vom Hersteller/Importeur anerkannten Vertragswerkstatt unverzüglich durchführen zu lassen.
7. Bei Kaskoschäden hat der LN an die FFS den merkantilen Minderwert zu bezahlen, der sofort fällig ist. Im Falle eines vom Unfallgegner verursachten Haftpflichtschadens ist die FFS berechtigt, die Wertminderung bei der gegnerischen Versicherungsgesellschaft einzuholen. In jedem Falle wird die geleistete Ausgleichszahlung auf eine vom LN nach Leasingende zu erbringende Ausgleichszahlung angerechnet. Der merkantile Minderwert wird pauschal mit 15% der Reparaturkosten bewertet. Dem LN bleibt das Recht, nachzuweisen, dass eine geringere Wertminderung eingetreten ist.

§ IX Vorzeitige Vertragsbeendigung

1. Der Leasingvertrag ist für die vereinbarte Leasingzeit fest abgeschlossen. Die nachfolgenden Regelungen über die vorzeitige Vertragsbeendigung bleiben unberührt.
2. Die FFS kann wegen Zahlungsverzugs des LN den Leasingvertrag kündigen, wenn
 - a) der LN, der den Leasingvertrag als Verbraucher/Existenzgründer abgeschlossen hat, mit mindestens zwei aufeinander folgenden Leasingraten bzw. Full-Service-Raten ganz oder teilweise, jedoch mindestens mit 10 %, bei einer drei Jahre überschreitenden Laufzeit des Leasingvertrages mit 5 %, der Summe der vereinbarten Leasingraten bzw. Full-Service-Raten (unter Ausschluss einer etwaigen Sonderzahlung) in Verzug ist und die FFS ihm erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld verlange,
 - b) der LN, der den Leasingvertrag nicht als Verbraucher/Existenzgründer abgeschlossen hat, mit zwei Leasingraten bzw. Full-Service-Raten in Verzug ist, oder wenn der Zahlungsrückstand in der Summe zwei Leasingraten oder Full-Service-Raten erreicht,
 - c) der LN, nachdem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde, mit den Leasingraten bzw. Full-Service-Raten in Verzug gerät.
 Befindet sich der LN mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, hat er jederzeit das Recht, mit der FFS die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung zu erörtern.
3. LN und FFS können bei vertragswidrigem Verhalten des anderen Teils den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund, der die FFS berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder anzufechten, liegt insbesondere vor, wenn

- a) der LN oder dessen Bürge bei den Vertragsverhandlungen unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss oder die Weiterführung des Vertrages von Bedeutung sind, oder bei Abschluss des Vertrages Tatsachen verschwiegen hat, deren Kenntnis die FFS vom Vertragsabschluss abgehalten hätte,
 - b) die Vermögensverhältnisse des LN bzw. dessen Bürgen sich wesentlich verschlechtert haben und ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht gestellt wurde,
 - c) der LN die Zahlungen allgemein einstellt,
 - d) der LN einen außergerichtlichen Vergleich anbietet,
 - e) der LN Wechsel oder Schecks mangels Deckung zu Protest gehen läßt,
 - f) der LN das Fahrzeug einer Person überläßt, die zur Benutzung nicht berechtigt ist oder in sonst unzulässiger Weise über das Fahrzeug verfügt oder es benutzt,
 - g) der LN das Fahrzeug nicht in verkehrssicherem und vorschriftsgemäßem Zustand hält oder es nicht pfleglich behandelt,
 - h) der LN die gebotenen Fahrzeugversicherungen nicht unterhält bzw. nachweist oder Versicherungsprämien nicht bezahlt und deshalb mit dem Erlöschen des Versicherungsantrages zu rechnen ist,
 - i) der LN erhebliche Beschädigungen (§ VIII Nr. 6) oder den Verlust des Fahrzeuges nicht unverzüglich der FFS meldet,
 - j) der LN bzw. dessen Bürge seinen Wohn- und Geschäftssitz in Deutschland aufgibt,
4. Stirbt der LN, können seine Erben oder die FFS den Leasingvertrag innerhalb von 3 Monaten nach dem Todesfall kündigen. Ansonsten wird der Vertrag mit den Erben fortgesetzt.
5. Wenn das Fahrzeug länger als einen Monat abhanden gekommen ist, einen Totalschaden oder einen Schaden erleidet, bei dem die voraussichtlichen Schadensbeseitigungskosten 60 % des Wiederbeschaffungswerts erreichen, sind sowohl der LN als auch die FFS berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
6. Endet das Vertragsverhältnis durch fristlose Kündigung des LN, zu der die FFS Anlass gegeben hat, so entfallen mit Zugang der Kündigungserklärung und Rückgabe des Fahrzeuges die Verpflichtungen des LN aus dem Vertrag, mit Ausnahme der Ansprüche der FFS wegen Beschädigung oder übermäßigem Verschleiß des Fahrzeuges, Mehrkilometern und Full-Service-Leistungen.

§ X Abrechnung und Entschädigung der FFS bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In allen Fällen der vorzeitigen Vertragsbeendigung, mit Ausnahme der Fälle nach § VI Nr. 3 und § IX Nr. 6 hat die FFS Anspruch auf Deckung ihres Gesamtaufwandes (Vollamortisation). Die Vollamortisation errechnet sich aus der Summe der Leasingraten (einschließlich einer Sonderzahlung), des vereinbarten Restwerts des Fahrzeuges und der Verwertungskosten, unter Anrechnung aller Vorteile, die sich für die FFS aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung ergeben. Die bis zum regulären Vertragsende ausstehenden Leasingraten und der vereinbarte Restwert werden im Nettobetrag auf das vorzeitige Leasingende mit dem bei Abschluss des Leasingvertrages geltenden Refinanzierungszinssatz abgezinst.

§ XI Fahrzeugrückgabe

1. Der LN ist berechtigt, bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der vereinbarten Vertragszeit der FFS einen solventen Dritten als Barzahlungskäufer vorzuschlagen, der bereit ist, das Fahrzeug zum Ende der Vertragszeit unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung mindestens zu dem im Leasingvertrag vereinbarten Restwert zuzüglich Umsatzsteuer zu kaufen. Übertrifft der erzielte Kaufpreis diesen Betrag, so wird der Mehrerlös zu 75 % an den LN ausgekehrt. Ein Recht des LN, das Fahrzeug nach Ende der Leasingzeit selbst zu erwerben, wird durch diese Vereinbarung nicht begründet. Das Drittkäufervorschlagsrecht des LN hindert die FFS jedoch nicht, das Fahrzeug an einen anderen Käufer zu veräußern, falls dieser einen zumindest gleich hohen Kaufpreis bietet wie der vom LN vorgeschlagene Käufer. Macht der LN von dem Drittkäufervorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird das Fahrzeug in der nachfolgend bestimmten Weise zurückgegeben und verwertet.
2. Der LN hat das Fahrzeug zum Ende der Leasingzeit mit allen Schlüsseln, Zubehörteilen und Fahrzeug- und Full-Service-Dokumenten auf seine Kosten an die FFS oder nach deren Weisung an den liefernden Händler oder einen von ihr benannten Dritten in einem dem Alter entsprechenden Erhaltungszustand und mit der werkseitig ausgelieferten Bereifungsart (Sommer- oder Winterreifen) zurückzugeben. Für die Fahrzeugabmeldung hat der LN selbst Sorge zu tragen.
3. Über den Zustand des Fahrzeuges wird ein Rücknahme-Protokoll angefertigt, das vom LN und der FFS bzw. deren Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Beauftragt der LN einen Dritten (z.B. Mitarbeiter) mit der Rückgabe des Fahrzeuges, ist die FFS berechtigt, davon auszugehen, dass der Dritte bevollmächtigt wurde, sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit der Rückgabe des Fahrzeuges für den LN verbindlich abzugeben und insbesondere das Rücknahme-Protokoll für den LN verbindlich zu unterzeichnen. Im Anschluss an die Rückgabe beauftragt die FFS einen neutralen Kraftfahrzeugsachverständigen, den Händlereinkaufswert des Fahrzeuges zu ermitteln. Der LN erhält eine Abschrift des Wertgutachtens. Der LN hat das Recht, einen Barzahlungskäufer zu benennen, der das Fahrzeug zu einem höheren Preis als dem vom Sachverständigen ermittelten Wert käuflich erwirbt. Das Drittkäuferebenennungsrecht ist befristet auf 14 Tage ab Zugang des Wertgutachtens beim LN. Das Drittkäufervorschlagsrecht des LN hindert die FFS jedoch nicht, das Fahrzeug an einen anderen Käufer zu veräußern, falls dieser einen zumindest gleich hohen Kaufpreis bietet wie der vom LN vorgeschlagene Käufer. Kommt es in dieser Zeit nicht zum Verkauf des Fahrzeuges, wird die FFS das Fahrzeug bestmöglich verwerten. Soweit der Verwertungserlös abzüglich verwertungsbedingter Kosten geringer ist als der vereinbarte Restwert, hat der LN den Unterschiedsbetrag auszugleichen. Übertrifft der Reinerlös den vereinbarten Restwert, so werden 75 % des Mehrerlöses an den LN ausgekehrt. Die Gutachter- und Verwertungskosten trägt der LN.
4. Kommt der LN der Rückgabepflicht aus § XI Nr. 2 nicht nach, kann die FFS für jeden Tag, an dem ihr das Fahrzeug vorenthalten wird, eine Zahlung verlangen, deren Höhe sich wie folgt errechnet:

Bruttoleasingrate	+	Leasingsonderzahlung
30		Leasingdauer in Monaten x 30

Daneben kann die FFS Ersatz eines etwaigen, durch die Rückgabeverzögerung entstandenen Schadens verlangen. Im übrigen gelten die Verpflichtungen aus dem Vertrag fort.

Sonderbestimmungen für Full-Service Verträge (§§ XII – XVII, XVIII Nr. 4):

§ XII Allgemeines

1. Die FFS übernimmt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen die im Leasingvertrag vereinbarten Full-Service-Leistungen.
2. Full-Service-Leistungen mit Pauschalabrechnung: Bei Full-Service-Leistungen mit Pauschalabrechnung übernimmt die FFS die Kosten für alle in den jeweiligen Full-Service-Komponenten vereinbarten Aufwendungen, mit Ausnahme der aus § XII Nr. 5 und Nr. 6 resultierenden Mehrkosten.
3. Full-Service-Leistungen mit Abrechnung nach Aufwand: Bei Full-Service-Leistungen nach Aufwand verauslagt die FFS die Kosten für alle in den jeweiligen Full-Service-Komponenten vereinbarten Aufwendungen. Der LN zahlt die im Vertrag festgelegte monatliche Rate, die am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums mit den bei der FFS tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet wird. Der sich daraus ergebende Saldo wird zwischen der FFS und dem LN ausgeglichen. Die FFS erteilt dem LN hierfür eine fahrzeugbezogene Zwischen- bzw. Schlussabrechnung. Für alle im Rahmen der Full-Service-Vereinbarungen von Dritten belasteten Kosten tritt die FFS dem LN gegenüber in finanzielle Vorlage. Das Kostenrisiko trägt der LN.
4. Die FFS-Full-Service-Card berechtigt den LN, die im Leasingvertrag vereinbarten Full-Service-Leistungen für Rechnung der FFS bei Kfz-Reparaturbetrieben, Glasschaden-Reparaturbetrieben, Mietwagenfirmen und Reifenservice-Partnern der FFS in Anspruch zu nehmen.
5. Kosten für Full-Service-Leistungen im Ausland trägt die FFS bis zur Höhe des Betrages, der im Inland berechnet worden wäre.
6. Nimmt der LN mehr als die vereinbarten Leistungen in Anspruch und wird die FFS mit den Kosten dafür belastet, werden dem LN die entsprechenden Mehraufwendungen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 7,5% in Rechnung gestellt. Der LN ist berechtigt nachzuweisen, dass geringere oder gar keine zusätzlichen Verwaltungskosten entstanden sind.
7. Wird während der Leasingzeit die Kilometerleistung um mehr als 10.000 km über- bzw. unterschritten - zugrunde gelegt wird hierbei eine lineare Kilometerabrechnung - ist die FFS berechtigt, die kilometerabhängigen Full-Service-Raten für "Wartung und Verschleiß" und "Treibstoff-Service" entsprechend anzupassen.
8. Bei Gebrauchtfahrzeugen werden, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die Full-Service-Leistungen "Wartung und Verschleiß" sowie "Reifenersatz" ausschließlich nach Aufwand (siehe § XII Nr. 3) abgerechnet.

§ XIII Versicherung

Soweit im Leasingvertrag die Full-Service-Leistung "Versicherung" vereinbart ist, werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Fahrzeugversicherungen durch die FFS im Namen des LN auf der Grundlage der in Deutschland üblichen Allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrt-Versicherungen (AKB) nach deutschem Recht zu den jeweils gültigen Tarifen abgeschlossen. Der LN erteilt der FFS hierfür erforderlichenfalls entsprechende Vollmachten. Selbstbeteiligungen gehen im Schadenfall zu Lasten des LN und werden durch die FFS sofort berechnet. Die FFS übernimmt die Kosten für die vereinbarten Fahrzeugversicherungen. Die FFS ist berechtigt, die monatliche Pauschale für Versicherungen bei einer Änderung der Versicherungsprämie, insbesondere infolge einer Änderung der Regional- oder Typenklassen, der Versicherungssteuer oder des Schadenfreiheitsrabattes, anzupassen. Gleiches gilt bei negativem Schadenverlauf.

§ XIV Wartung und Verschleiß

Soweit im Leasingvertrag die Full-Service-Leistung "Wartung und Verschleiß" vereinbart ist, übernimmt die FFS bei Pauschalabrechnung gemäß § XII Nr. 2 bzw. veranlagt bei Abrechnung gemäß § XII Nr. 3 die Kosten aller vom Fahrzeughersteller vorgegebenen Pflege- und Wartungsdienste die Gebühren der Abgasuntersuchung und der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO sowie die Kosten normaler betriebsbedingter Verschleißreparaturen, entsprechend der Laufleistung des Fahrzeuges, soweit diese nicht durch vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeuges bedingt sind. Wartungs- und Verschleißarbeiten dürfen nur durch vom Hersteller/Importeur anerkannte Vertragswerkstätten ausgeführt werden. Reparaturen, deren Kosten bei Auftragserteilung voraussichtlich 500,00 EURO ohne Umsatzsteuer übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der FFS.

Nicht in "Wartung und Verschleiß" einbezogene Leistungen sind:

- Durchführung von Unfallreparaturen und Lackierarbeiten
- Fahrzeugober- und Fahrzeugunterwäsche, Polieren und Innenreinigung
- Hohlraumversiegelung und Unterbodenschutz
- Ersatz für verlorene Teile wie Radkappen, Zierleisten, Warndreieck, Verbandskasten, Wagenheber, Bordwerkzeug, etc.
- Reparaturen infolge von Gewaltfeinwirkung/Vandalismus
- Ersatz von Zubehör, wie Fußmatten, Lackspray, Sonnenblenden, Schiebedachblenden, Spritzschutz, Kennzeichenverstärkungen, etc.
- Schäden durch Marderfraß
- Wartungs- und Reparaturarbeiten an defekten Aggregaten, Telefonanlagen und Navigationssystemen, einschließlich zugehöriger CD/DVD und Updates
- Achsvermessungen, Spur- und Sturzeinstellungen
- Kosten für Folgeschäden nicht durchgeführter Wartungsdienste
- Aufwendungen für Zubehöreinbau und Zubehörreparatur
- Alle sonstigen Aufwendungen für nicht versicherte Glas-, Lack-, Steinschlag- und Rostschäden sowie für Schäden an nachträglich eingebautem Zubehör
- Werkstattdienstleistungen
- Wird die FFS mit Kosten aus vorgenannten Leistungen in Anspruch genommen, erfolgt eine sofortige Weiterbelastung an den LN.

§ XV Reifenersatz

Soweit im Leasingvertrag die Full-Service-Leistung "Reifenersatz" vereinbart ist, übernimmt die FFS bei Pauschalabrechnung gemäß § XII Nr. 2 bzw. veranlagt bei Abrechnung gemäß § XII Nr. 3 die Kosten für die Beschaffung und Montage der vom Hersteller vorgeschriebenen Reifen im Rahmen des vereinbarten Umfangs sowie die Kosten für die Entsorgung der Altreifen. Der Reifenersatz erfolgt, wenn verschleißbedingt die gesetzlich vorgeschriebene Mindestprofiltiefe erreicht ist.

§ XVI Kfz.-Steuer

Soweit im Leasingvertrag die Full-Service-Leistung „Kfz.-Steuer“ vereinbart ist, übernimmt die FFS die gesetzliche Kfz.-Steuer und wickelt alle administrativen Vorgänge mit dem Finanzamt ab. Die FFS ist berechtigt, die monatliche Servicepauschale an eine Änderung der Kfz.-Steuersätze anzupassen.

§ XVII Rundfunkgebühren

Soweit im Leasingvertrag die Full-Service-Leistung „Rundfunkgebühren“ vereinbart ist, übernimmt die FFS die gesetzlichen Rundfunkgebühren und wickelt die administrativen Vorgänge mit der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) ab. Die FFS ist berechtigt, die monatliche Servicepauschale an eine Gebührenänderung anzupassen.

§ XVIII Schlussbestimmungen: Auskunft, Datenschutz, Abtretung, Schriftform, Vollmacht, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Der LN hat wahrheitsgemäß Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse zu erteilen und auf Anforderung entsprechende Nachweise, z.B. Gehaltsnachweise oder aktuelle Jahresabschlussunterlagen, zur Verfügung zu stellen. Änderungen seines Namens bzw. seiner Firma, seiner Anschrift oder seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes hat der LN der FFS umgehend mitzuteilen.
2. Personenbezogene Daten des LN können zum Zwecke der Durchführung von Transaktionen, die der Beschaffung, Finanzierung und/oder Refinanzierung des Leasinggegenstandes sowie zur Besicherung von gegen die FFS gerichteten Forderungen oder zur Refinanzierung dieser Transaktionen dienen (zusammen: "Finanzierungstransaktionen") sowie der Übertragung oder Geltendmachung der Forderungen unter diesem Vertrag an Dritte übertragen werden. Die übertragenen Daten dürfen von diesen Dritten nur zu Zwecken verwendet werden, die der Durchführung dieser Finanzierungstransaktionen bzw. der Übertragung oder Geltendmachung der Leasingforderungen dienen.
3. Die FFS ist zur Abtretung sämtlicher Forderungen aus diesem Vertrag berechtigt.
4. Sind Full-Service-Leistungen vereinbart, so ist mit Eintritt des nachstehend definierten Übertragungseignisses der in den §§ XII bis XVII geregelte Full-Service-Teil dieses Vertrages automatisch beendet. Diese Beendigung berührt den Vertrag im Übrigen, insbesondere seinen Leasingteil und die weiterhin zu zahlenden Leasingraten, jedoch nicht, insbesondere entstehen daraus keine Kündigungs- oder Zurückbehaltungsrechte. Ein Übertragungseignis liegt vor, wenn der im Einzelabschluss gegebenenfalls benannte Zessionar der Leasingforderungen („Zessionar“) nach seinem billigen Ermessen (§ 317 BGB) zu der Auffassung gelangt, und dies dem LN mitteilt, dass aufgrund der bilanziellen, finanziellen oder sonstigen wirtschaftlichen Lage der FFS von einer ordnungsgemäßen und ununterbrochenen Erfüllung der von ihr und dem Full-Service-Teil geschuldeten Leistungen durch die FFS für die Restlaufzeit des Vertrages nicht ausgegangen werden kann. Der LN verpflichtet sich, bei Eintritt des Übertragungseignisses auf Verlangen des Zessionars mit dem benannten Zessionar oder einem von diesem nach billigem Ermessen bestimmten Dritten, der persönlich, wirtschaftlich und fachlich geeignet ist, einen Dienstleistungsvertrag abzuschließen, dessen Laufzeit zum Zeitpunkt der vorgenannten automatischen Beendigung des Full-Service-Teils beginnt und dessen Bedingungen den Full-Service-Bedingungen dieses Vertrages entsprechen, es sei denn, der LN benennt einen in der Person des Dritten liegenden wichtigen Grund zu dessen Ablehnung. Der LN wird diesen Ablehnungsgrund dem Zessionar innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt des Drittbenennungsschreibens, das ihn auf sein vorstehend bestimmtes Ablehnungsrecht hinweist, schriftlich mitteilen. In diesem Fall kann der Zessionar einen anderen Dritten benennen. Die vorstehende Regelung gilt dann entsprechend.
5. Von diesem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen, Entgegennahme von Zahlungen oder Rücknahme von Fahrzeugen sind ausschließlich Mitarbeiter der FFS oder deren Bevollmächtigte berechtigt. Der LN ist verpflichtet, sich die Vollmachten nachweisen zu lassen. Dies gilt auch, wenn Dritte im Vertrag namentlich benannt sind oder an Anbahnung oder Abschluss des Vertrages oder an der Auslieferung des Fahrzeuges beteiligt waren.
7. Ist der LN bzw. dessen Bürge Kaufmann, so ist der Sitz der FFS Erfüllungsort und Gerichtsstand. Die FFS kann den LN bzw. Bürgen auch an seinem Wohn- und Geschäftssitz verklagen. Dies gilt auch, wenn der LN bzw. Bürge keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
8. Es gilt deutsches Recht.